

Schriften zur Gleichstellung

Anna Katharina Mangold | Berit Völzmann [Hrsg.]

Gerechtigkeit als Thema der Rechtswissenschaft

Kontinuität und Wandel in
intergenerationeller Betrachtung

Wissenschaftliches Symposium zu Ehren von
Prof. Dr. Dr. h.c. Ute Sacksofsky, M.P.A. (Harvard)



Nomos

Schriften zur Gleichstellung

Herausgegeben von

Prof. Dr. Susanne Baer

Marion Eckertz-Höfer

Prof. Dr. Anna Katharina Mangold

Prof. Dr. Heide Pfarr und

Prof. Dr. Ute Sacksofsky

Band 60

Anna Katharina Mangold | Berit Völzmann [Hrsg.]

Gerechtigkeit als Thema der Rechtswissenschaft

Kontinuität und Wandel in
intergenerationeller Betrachtung

Wissenschaftliches Symposium zu Ehren von
Prof. Dr. Dr. h.c. Ute Sacksofsky, M.P.A. (Harvard)



Nomos

Die Open Access-Veröffentlichung der elektronischen Ausgabe dieses Werkes wurde ermöglicht mit Unterstützung des OA Fonds der Uni Frankfurt.

Die Veröffentlichung der gedruckten Ausgabe verdanken wir dem Frauenreferat der Stadt Frankfurt.

FRAUEN

REFERAT

Frankfurt am Main

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

1. Auflage 2026

© Die Autor:innen

Publiziert von

Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG
Waldseestraße 3–5 | 76530 Baden-Baden
www.nomos.de

Gesamtherstellung:

Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG
Waldseestraße 3–5 | 76530 Baden-Baden

ISBN (Print): 978-3-7560-3893-0

ISBN (ePDF): 978-3-7489-6917-4

DOL: <https://doi.org/10.5771/9783748969174>



Onlineversion
Nomos eLibrary



Dieses Werk ist lizenziert unter einer Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz.

Inhaltsverzeichnis

Joachim Wieland

Würdigung von Ute Sacksofsky 11

Rebecca Caroline Schmidt, Rainer Forst und Klaus Günther

Festrede zu Ehren von Prof. Dr. Dr. h.c. Ute Sacksofsky,
M.P.A. (Harvard), 4. April 2025 13

Anna Katharina Mangold und Berit Völzmann

Gerechtigkeit als Thema der Rechtswissenschaft.
Festgabe zu Ehren von Ute Sacksofsky zum 65. Geburtstag 19

1. Geschlechtergerechtigkeit: Vom Körpergeschlecht zur geschlechtlichen Selbstbestimmung?

Miriam Bickelhaupt

Mehr (Ge)schlecht als Recht?
– Entwicklungen zum Schutz der geschlechtlichen
Selbstbestimmung in der jüngeren Rechtsprechung des EuGH 29

Gabriele Britz

Körpergeschlecht und Selbstbestimmung 41

Ute Gerhard

Geschlechtergerechtigkeit:
Körper und Selbstbestimmung – Dissonante Diskurse 49

Inhaltsverzeichnis

2. Reproduktive Freiheit und reproduktive Gerechtigkeit

Laurie Marguet

Die Verfassungsverankerung des Abtreibungsrechts in Frankreich 71

Sibylla Flügge

Reproduktive Freiheit und reproduktive Gerechtigkeit 81

**3. Interreligiöse Gerechtigkeit:
Religionsfreiheit in der pluralistischen Demokratie**

Anna Katharina Mangold

Das Kopftuch der Schöffin
– Lehrstück über Pluralismus in der demokratischen Gerichtsbarkeit 127

Elisabeth Holzeithner

Religionsfreiheit, Geschlecht und sexuelle Orientierung im
säkularen Staat 137

4. Wahlrecht als Gerechtigkeitsfrage?

Yağmur Özkan

Zwischen Zugehörigkeit und Ausschluss: Warum das Wahlrecht
reformbedürftig ist 149

Dana-Sophia Valentiner

Relationale Wahlrechtsgleichheit 163

Astrid Wallrabenstein

Wahlrecht als Gerechtigkeitsfrage? 175

5. Gerechtigkeit durch Methode?

Diskussion anhand von konkreten Beispielen

Sarah Elsuni

Gerechtigkeit durch Methode 183

Nazli Aghazadeh-Wegener

Klassismus als Rechtsthema 201

Berit Völzmann

Relationale Grundrechtstheorie als Methode feministischer
Rechtswissenschaft?
– Überlegungen am Beispiel bildbasierter sexualisierter Gewalt 215

Susanne Baer

Methode und Gerechtigkeit 227

Verzeichnis der Beitragenden 239

Würdigung von Ute Sacksofsky

Joachim Wieland

Liebe Ute, verehrte Festgesellschaft,
es ist mir eine große Freude in dieser Veranstaltung, in der wir dich, liebe Ute, und dein beeindruckendes wissenschaftliches Werk würdigen, ein kurzes Grußwort zu sprechen.

Ich beginne ganz am Anfang:

1980 tauchte im Seminar für öffentliches Recht im Kollegiengebäude zwei der Albert-Ludwigs- Universität Freiburg eine junge Frau auf. Sie fiel sofort auf. Nicht nur, weil Frauen im öffentlichen Recht damals noch eine Seltenheit waren. Den größten Eindruck machten sofort deine überaus eindrucksvolle Redegewandtheit und deine Freude am Diskurs. Du gingst keiner Diskussion aus dem Wege und setztest dich schon damals oft durch.

Wir nahmen beide am legendären Hesse-Seminar am Donnerstagabend teil. Dort trafen sich nicht nur Studierende, sondern auch Doktoranden und Habilitanden mit dem Verfassungsrichter und zu Recht hoch angesehenen Staatsrechtslehrer. Abgesehen von Rita Wellbrock, der Assistentin von Hesse, waren es fast nur Männer.

Konrad Hesse war ein beeindruckender Wissenschaftler. Er hatte aber nicht nur Schwierigkeiten mit deinem Nachnamen, sondern sprach Studentinnen – wie damals noch weithin üblich – als „Fräulein“ an. Du machtest ihn freundlich, aber bestimmt darauf aufmerksam, dass du „Frau Sacksofsky“ seist. Konrad Hesse bemühte sich redlich, redete dich aber noch einmal als „Frau Sackofsky“ an. Daraufhin bemerktest du leicht entnervt: „Sacksofsky!“ Hesse war in der Defensive und konnte nur noch erwidern: „Aber das andere war doch richtig.“ Das gestandest du ihm großzügig zu. Von da an wurden Studentinnen im Hesse-Seminar mit „Frau“ angesprochen.

Spätestens da war klar: Du setzt dich für Frauenrechte ein. Und klar war auch: du hast Mut. Du hast aber auch Freude am spielerischen Wettkampf, sei es bei Brettspielen oder früher Doppelkopf, heute Bridge, sei es in argumentativen Auseinandersetzungen um die richtige Lösung von rechtswissenschaftlichen Problemen.

Würdigung von Ute Sacksofsky

Wenn es einen Leitsatz gibt, der dich als Person kurz und prägnant charakterisiert, so ist es: „Da gucken wir doch mal!“ Wenn dieser Satz fällt oder auch nur unausgesprochen im Raum steht – das Zitat stammt übrigens aus deinem breaking through-Interview, in dem du dir selbst einen gewissen Trotz zuschreibst –, sollte dein Gegenüber wissen: „Jetzt wird es ernst.“

Ein Studienplatz an der prestigereichen Kennedy School der Harvard University und das dazugehörige McCloy-Stipendium der Studienstiftung des deutschen Volkes sind kaum zu erlangen: „Da gucken wir doch mal!“

Ernst-Wolfgang Böckenförde, der dich sehr geschätzt, vielleicht manchmal auch etwas gefürchtet hat, wäre von sich aus kaum auf die Idee gekommen, eine Dissertation zur Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu betreuen: „Da gucken wir doch mal!“

Eine Habilitation, in der Männerwelt der rechtswissenschaftlichen Fakultäten für eine Frau seinerzeit nur schwer vorstellbar und für eine allein-erziehende Mutter mit einem jungen Sohn praktisch ausgeschlossen: „Da gucken wir doch mal!“

Rufe auf einen Lehrstuhl in Frankfurt und Gießen direkt nach Abschluss der Habilitation nicht zu erwarten: „Da gucken wir doch mal!“

Ernennungen nicht nur zur Landesanwältin und Richterin, sondern zur Vizepräsidentin des Staatsgerichtshofs äußerst unwahrscheinlich: „Da gucken wir doch mal!“

Nach dem erfolgreichen Staatsrechtslehrerreferat alsbald die Wahl in den Vorstand der immer noch männerdominierten Staatsrechtslehrervereinigung: „Da gucken wir doch mal!“

Die Beispiele ließen sich beliebig lange fortsetzen, aber das Essen soll nicht kalt werden. Ich bin sehr froh und stolz, dass ich dich auf deinem wissenschaftlichen Weg schon so lange begleiten durfte und hoffentlich weiter begleiten werde. Wir wissen zwar beide nicht, was vor uns liegt, aber: „Da gucken wir doch mal!“

Ad multos annos, liebe Ute!

Festrede zu Ehren von Prof. Dr. Dr. h.c. Ute Sacksofsky,
M.P.A. (Harvard), 4. April 2025

*Forschungszentrum Normative Ordnungen, Rebecca Caroline Schmidt
gemeinsam mit Rainer Forst und Klaus Günther*

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleg:innen,
sehr geehrte Frau Professorin Sacksofsky, liebe Ute,

heute sind wir hier, um eine außergewöhnliche Wissenschaftlerin, eine „**Pionierin**“ – wie es so schön auch im Ankündigungstext zum heutigen Symposium heißt und wie wir es heute bereits eindrucksvoll gehört haben – sowie eine Wegbereiterin der **feministischen Rechtswissenschaft**, speziell im Verfassungsrecht zu ehren – Dich liebe Ute!

Es ist mir eine große Ehre und auch persönliche Freude, dieses Grußwort unseres Forschungszentrums Normative Ordnungen, zugleich auch im Namen von Rainer Forst und Klaus Günther, zu halten und damit ein kleines Stück Deiner beeindruckenden Lebensleistung nachzuzeichnen – als persönliches Vorbild, geschätzte Kollegin für uns und zu meiner großen Freude inzwischen auch als Freundin für mich.

An dieser Stelle möchten wir uns von Seiten der Normativen Ordnungen zunächst herzlich bedanken bei Deinen Schülerinnen Katharina Mangold und Berit Völzmann für diese großartige Veranstaltung und die Kooperation dazu.

Aus Sicht der Normativen Ordnungen, und hier darf ich unseren Direktor **Rainer Forst** zitieren, der zwar heute leider nicht hier sein kann, aber dennoch ein paar Worte an Dich richten wollte:

„Aus Sicht der normativen Ordnungen (ver)ehren wir Ute Sacksofsky nicht nur als leidenschaftliche und hoch effektive, überaus einflussreiche Stimme für die normative und juristische Rechtfertigung wirklicher und umfassender Durchsetzung von materialer Gleichheit im Sinne der Nicht-diskriminierung, sondern auch als Denkerin, die sich der Wechselwirkung juridischer und allgemein gesellschaftlicher Rechtfertigungsordnungen beispielhaft gewidmet hat. Und als Kollegin, die wir nicht missen möchten. Sie

Festrede zu Ehren von Prof. Dr. Dr. h.c. Ute Sacksofsky, M.P.A. (Harvard), 4. April 2025

hat zuletzt mit ihrem Projekt „Materiale Gleichheit“ unsere Forschungen enorm bereichert, und ihre Mitgliedschaft in dem Kreis „Normativität und Geschichte“ ist unverzichtbar. Sie ist eine wahrhaft interdisziplinäre Wissenschaftlerin und Dialogpartnerin.“ (Zitat)

Deine Arbeiten zur Antidiskriminierung und zur Gleichstellung, die heute als Grundlage für viele rechtliche und politische Debatten dienen, trugen dazu bei, dass der feministische Blick auf das Recht und die Gesellschaft nicht nur als Randthema, sondern als zentrale Herausforderung der Rechtswissenschaft anerkannt werden. Diese, Deine Arbeiten, haben alle, die hier heute anwesend sind, und viele, die nicht dabei sein können, intensiv geprägt. Sie haben uns gelehrt, dass Gerechtigkeit im Recht nicht nur ein abstrakter Begriff ist, sondern eine lebendige, dynamische Herausforderung, die in konkreten sozialen und politischen Kontexten verhandelt werden muss.

Für Dich, liebe Ute, war Gerechtigkeit nie ein fester Zustand, sondern vielmehr ein fortlaufender Prozess. Du hast den Begriff der Gerechtigkeit in der Rechtswissenschaft immer wieder hinterfragt und ihn von den Erfahrungen derer hergedacht, die vom Recht benachteiligt und ausgegrenzt werden. Dabei hast Du besonders den Blick auf Frauen, auf marginalisierte Gruppen und auf die strukturellen Ungleichgewichte gerichtet, die das Recht in manchen Bereichen stillschweigend aufrechterhält. Mit Deinem unermüdlichen Einsatz hast Du den Dialog zwischen Recht und Gerechtigkeit auf eine neue Ebene gehoben und so auch eine politische Dimension des Rechts immer wieder deutlich gemacht. Eben eine Pionierin des Kampfes um Gleichbehandlung der Geschlechter im Recht und speziell im Verfassungsrecht.

Gerade am Anfang Deiner Karriere bist Du oft auf erheblichen offenen, aber auch sehr viel verdeckten Widerstand gestoßen. Und **„obwohl Du aus Freiburg kommst“**, hier zitiere ich den ironischen **Klaus Günther**,

„gehörst Du inzwischen zu denjenigen, die das von Männern(!) wie Wietölter, Simitis, Denninger begründete Frankfurter Projekt einer kritischen, interdisziplinär sich aufklärenden Rechtswissenschaft mit einer besonderen eigenen Prägung versehen und fortgesetzt hat.“ (Zitat)

Als Mitglied unseres Zentrums bist Du – und hier spreche ich wieder zugleich für unsere Direktoren – eine große Bereicherung, nicht nur, weil Du in Deiner Arbeit stets den Zusammenhang zwischen normativen Ordnungen und der sozialen Wirklichkeit betonst. Du hast Dich auch – ganz im

Festrede zu Ehren von Prof. Dr. Dr. h.c. Ute Sacksofsky, M.P.A. (Harvard), 4. April 2025

Sinne eines „**Frankfurter Ansatzes**“ – nicht damit zufriedengegeben, das Recht nur als neutrales System zu betrachten, sondern hast es als ein Werkzeug der Macht und der sozialen Ordnung verstanden – ein Werkzeug, das verändert werden und sich ggf. anpassen muss, um wirklich gerecht zu sein.

Eine Summe dieses Denkens zieht auch Dein Beitrag zu dem Band „Normative Ordnungen“, herausgegeben von Rainer Forst und Klaus Günther im Jahre 2021. Der Titel des Beitrags *„Wenn Rechtfertigungen brüchig werden. Verfassungsgerichte in der Diskriminierungsbekämpfung am Beispiel der Geschlechterordnung vor dem Bundesverfassungsgericht“* ist dabei Programm. Du hast darin auf außerordentliche Weise erklärt, wie traditionelle Rechtfertigungsnarrative für diskriminierende gesellschaftliche Strukturen brüchig werden, was Raum für normative Erneuerung schafft. Dabei hast Du stets betont, dass solche Veränderungen auch in einem komplexen gesellschaftlichen Kontext stattfinden, der nicht immer von politischer Trägheit oder Kalkül befreit ist.

Du zeigst hier, wieder zitiere ich **Rainer Forst**, der Deinen Ansatz in die Nähe der Ideologiekritik rückt,

„auf meisterhafte, für Ute Sacksofsky typische, glasklare Weise, die kein Wort zu viel, aber auch keines zu wenig verliert, wie das Recht, hier genauer: das durch die Verfassungsgrundsätze gebundene Bundesverfassungsgericht, wahrnimmt und zugleich befördert, dass traditionelle Rechtfertigungsnarrative für sozusagen klassische, diskriminierende normative Ordnungen brüchig werden, sodass der Raum für normative Erneuerung entsteht, auch im sozial-politischen Gefecht.“ (Zitat)

Doch es war nicht nur Deine wissenschaftliche Arbeit, in die wir hier einen Einblick erhalten haben, die Dich zu einer „Pionierin“ machte. Es war auch Dein mutiger, unermüdlicher Einsatz, die feministischen Perspektiven in die **institutionellen Strukturen des Rechts** einzubringen, und Dein Drang, den Dialog über Gleichstellung und Gerechtigkeit immer wieder neu zu eröffnen. Sei es als Verfassungsrichterin am Staatsgerichtshof der Freien Hansestadt Bremen, als Vizepräsidentin des Staatsgerichtshofs des Landes Hessen oder in zahlreichen Anhörungen von Bundestag und Landtagen sowie der Gemeinsamen Verfassungskommission, in die Du Deine Expertise als Sachverständige einbrachtest. Dazu haben andere heute berufener berichtet.

Heute, bei diesem Festakt, möchten wir nicht nur Dein bisheriges Lebenswerk würdigen, sondern uns auch der Tatsache besinnen, dass Du

Festrede zu Ehren von Prof. Dr. Dr. h.c. Ute Sacksofsky, M.P.A. (Harvard), 4. April 2025

nicht nur als Wissenschaftlerin, sondern auch als Mentorin, als Wegbegleiterin so viel bewegt hast. Obwohl ich aus persönlicher Erfahrung sagen muss, und ich weiß ja nicht, ob sich damit hier auch jemand anderes ebenso identifizieren kann, dass ich als Studentin um die Jahrtausendwende Professorin Sacksofsky mit großem Respekt aus der Ferne betrachtet und inständig gehofft habe, dass sie nicht meine Kenntnisse des öffentlichen Rechts im Staatsexamen prüfen würde....

Um es noch einmal zu betonen: Ute Sacksofsky hat nicht nur die Theorie vorangetrieben, sondern sie hat auch dazu beigetragen, dass die feministischen Perspektiven auf das Recht in der Praxis sichtbar wurden. Ihre Forschung war nicht nur akademisch, sondern auch **politisch und gesellschaftlich von großer Relevanz**.

Bei den Worten „Praxis“ und „gesellschaftlicher Relevanz“ denke ich auch gerne an unsere zahlreichen gemeinsamen öffentlichen Veranstaltungen zurück. Exemplarisch sei hier unser **„Frankfurter Stadtgespräch“** 2019 genannt, bei dem wir gemeinsam mit der islamischen Frauenrechtlerin Seyran Ateş im Historischen Museum darüber diskutiert haben, ob das Kopftuch individueller Ausdruck der grundrechtlichen Glaubensfreiheit oder politisches Symbol eines emanzipationsfeindlichen Islam ist. Bei dieser Veranstaltung durfte ich moderieren, und dieses zweite Begegnungsfeld nach der Studentin nun als Geschäftsführerin und Principal Investigator (wie es so schön heißt im Drittmitteljargon) der Normativen Ordnungen habe ich auch zur Grundlage meines Beitrages im bebilderten Geschenkband für Dich gemacht.

Im Zuge des 70jährigen Jubiläums des deutschen Grundgesetzes warst Du außerdem Gast bei unserer partizipativen Redenreihe **„DenkArt“** im Schauspiel Frankfurt und hast dort eindrucksvoll zu dem Thema „Gleichberechtigung – Was kann das Recht zur Geschlechtergerechtigkeit beitragen?“ vorgetragen.

Das **Symposium heute** und morgen bietet uns nun eine weitere Möglichkeit, auf Dein Werk und Deinen Einfluss zu blicken, aber auch, um zu überlegen, wie wir Deine Ideen und Interventionen weiterdenken und weiterführen können.

Wir danken Dir, liebe Ute, für Deine enorme geistige Energie und Leidenschaft, mit der Du stets die Frage nach der Gerechtigkeit gestellt hast. Deine Arbeit ist ein lebendiges Beispiel dafür, dass wissenschaftliche Exzellenz und gesellschaftliche Verantwortung untrennbar miteinander verbunden sind.

Festrede zu Ehren von Prof. Dr. Dr. h.c. Ute Sacksofsky, M.P.A. (Harvard), 4. April 2025

Es zeichnet Dich, und hier spreche ich nun wieder in Gestalt von **Rainer Forst und mit ihm zusammen:**

„als mutige Denkerin der konsequenten Nichtdiskriminierung gegen den Wahn unserer Gesellschaften aus, dass Du Dich der komplexen Debatte um das Verhältnis von Geschlechtergerechtigkeit und Religionsfreiheit gestellt hast. Du hast in einem mutigen Schritt, den wir zuletzt auf der Veranstaltung „Muslimfeindlichkeit – Eine deutsche Bilanz“ mit Rupert von Plottnitz sehen konnten, das Denken erläutert, das konsequent folgt, wenn man staatliche Neutralität als Nichtdiskriminierung versteht und dafür plädiert, nicht nur Lehrerinnen mit muslimischem Kopftuch, sondern auch Juristinnen im Staatsdienst zuzulassen. Hier zeigt sich, wie sehr Du Dich dadurch auszeichnest, die intersektionalen Diskriminierungen, die unsere Gesellschaft kennzeichnen, zu durchdenken, um sie zu überwinden. Du bleibst nicht bei falschen Gegensätzen stehen, sondern deklinierst Nichtdiskriminierung und Gleichberechtigung unbeirrt und prinzipientreu. Dafür gilt Dir unser aller Dank!!

Nochmals ganz herzlichen Glückwunsch und wir freuen uns auf viele weitere Jahre der wunderbaren Zusammenarbeit mit Dir, liebe Ute!

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Gerechtigkeit als Thema der Rechtswissenschaft. Festgabe zu Ehren von Ute Sacksofsky zum 65. Geburtstag

Anna Katharina Mangold und Berit Völzmann

Im rechtswissenschaftlichen Studium wird Studierenden bereits in den ersten Semestern erklärt, Gerechtigkeit und Recht hätten, wenn überhaupt, nur ausnahmsweise etwas miteinander zu tun. In der Rechtsphilosophie gilt als *state of the art*, dass fundamentale Gerechtigkeitserwägungen nur in Ausnahmefällen wie in der nationalsozialistischen Diktatur¹ oder bei der strafrechtlichen Bewertung von Schüssen auf Flüchtende an der innerdeutschen Grenze² eine Rolle spielen könnten.³ Grundsätzlich aber sollen alle rechtlichen Normen, die formal korrekt zustande gekommen sind, auch als Recht gelten.⁴ Diese rechtsphilosophische Trennungsthese, so richtig sie in einer analytischen Perspektive sein mag, beantwortet freilich nicht die intuitive und vorrechtliche Frage nach dem Zusammenhang von gesetztem Recht und Gerechtigkeit, wie sie sich insbesondere in Fällen dis-

1 Gustav Radbruch, Gesetzliches Unrecht und übergesetzliches Recht, SJZ 1946, S. 105 (107): „Der Konflikt zwischen der Gerechtigkeit und der Rechtssicherheit dürfte dahin zu lösen sein, daß das positive, durch Satzung und Macht gesicherte Recht auch dann den Vorrang hat, wenn es inhaltlich ungerecht und unzweckmäßig ist, es sei denn, daß der Widerspruch des positiven Gesetzes zur Gerechtigkeit ein so unerträgliches Maß erreicht, daß das Gesetz als ‚unrichtiges Recht‘ der Gerechtigkeit zu weichen hat. Es ist unmöglich, eine schärfere Linie zu ziehen zwischen den Fällen des gesetzlichen Unrechts und den trotz unrichtigen Inhalts dennoch geltenden Gesetzen; eine andere Grenzziehung aber kann mit aller Schärfe vorgenommen werden: wo Gerechtigkeit nicht einmal erstrebt wird, wo die Gleichheit, die den Kern der Gerechtigkeit ausmacht, bei der Setzung positiven Rechts bewußt verleugnet wurde, da ist das Gesetz nicht etwa nur ‚unrichtiges‘ Recht, vielmehr entbehrt es überhaupt der Rechtsnatur. Denn man kann Recht, auch positives Recht, gar nicht anders definieren als eine Ordnung und Satzung, die ihrem Sinne nach bestimmt ist, der Gerechtigkeit zu dienen.“ Mit Bezug darauf: BGHZ 3, 94 (107); BVerfGE 23, 98.

2 BGHSt 39, 1 und 41, 101. Bestätigend BVerfGE 95, 96.

3 Nur „extrem ungerechten“ Normen soll die Rechtswirkung versagt sein, vgl. Robert Alexy, Begriff und Geltung des Rechts, 1992, S. 201.

4 Hans Kelsen, Reine Rechtslehre: Einleitung in die rechtswissenschaftliche Problematik, 2. Aufl., Wien 1960, S. 201; Herbert Lionel Adolphus Hart, Positivism and the Separation of Law and Morals, Harvard Law Review 71 (1958), S. 593 ff.

kriminierender Exklusionen von kategorial bestimmten Personengruppen aufdrängt, etwa bei der Benachteiligung von Frauen.

Die Frage nach Gerechtigkeit in solchen Fällen ins Zentrum zu rücken, das ist der Kern des wissenschaftlichen Werks von *Ute Sacksofsky*. Bereits in ihrer Dissertation, die 1991 in erster Auflage als erster Band in der Lila Reihe bei Nomos erschien und 1996 eine bei Dissertationen sehr seltene zweite Auflage erlebte,⁵ ging es *Sacksofsky* um die Frage, welche Vorgaben die Verfassung für die Gleichstellung von Frauen mit Männern mache. *Sacksofsky* holte Art. 3 Abs. 2 GG aus seinem verfassungsrechtlichen Schlummer und entfaltete das emanzipatorische Potential, das der Parlamentarische Rat und vor allem *Elisabeth Selbert* diesem Gleichheitsgebot zugemessen hatte.

Es ist kein historischer Zufall, dass das Bundesverfassungsgericht Anfang 1992 und kurz nach Erscheinen der Dissertation von *Ute Sacksofsky* erstmals in der berühmten Nacharbeitsentscheidung eine Pflicht des Staates festhielt, der zufolge Art. 3 Abs. 2 GG „ein Gleichberechtigungsgebot aufstellt und dieses auch auf die gesellschaftliche Wirklichkeit erstreckt“.⁶

Ute Sacksofsky hat seit Beginn ihrer wissenschaftlichen Arbeit die Bedeutung rechtlicher Argumentationen für den Wandel diskriminierender gesellschaftlicher Verhältnisse im Blick. Der Abbau von Diskriminierung ist für sie eine Frage der Gerechtigkeit.⁷ Um diesen Zusammenhang geht es in diesem Band zu ihren Ehren aus Anlass ihres 65. Geburtstages. Der Band versammelt einen Großteil der Vorträge eines Ehrensymposiums im April 2025, mit dem zahlreiche Wegbegleiter*innen, Kolleg*innen und Schüler*innen das Werk der Jubilarin – und diese selbst – feierten. Das Thema Gerechtigkeit als Frage der Rechtswissenschaft wurde dort in fünf Themenbereichen entfaltet. Es diskutierten, ausgehend von *Ute Sacksofskys* maßstabsetzenden Beiträgen, jeweils drei Personen aus unterschiedlichen akademischen Generationen. Die Vortragenden waren jeweils eingeladen, ausgehend von *Ute Sacksofskys* Arbeiten der letzten 30 Jahre ihr Werk zu re-

5 *Ute Sacksofsky*, Das Grundrecht auf Gleichberechtigung. Eine rechtsdogmatische Untersuchung zu Artikel 3 Absatz 2 des Grundgesetzes, Schriften zur Gleichstellung der Frau Bd. 1, 1991; 2. erw. Aufl. 1996.

6 BVerfGE 85, 191 (207). – Den in dieser Entscheidung unterlassenen Verweis auf *Sacksofskys* Dissertation holte das Bundesverfassungsgericht im Jahr 2017 nach, in seiner Entscheidung zur Dritten Option, vgl. BVerfGE 147, 1 (24).

7 Schon im Titel deutlich: *Ute Sacksofsky*, Frauenförderung und Gerechtigkeit, in: Andrea Löther (Hrsg.), Erfolg und Wirksamkeit von Gleichstellungsmaßnahmen an Hochschulen, 2004, S. 38–52; auch: *dies.*, § 14 Unmittelbare und mittelbare Diskriminierung, in: Anna Katharina Mangold/Mehrdad Payandeh (Hrsg.), Handbuch Antidiskriminierungsrecht, 2022, S. 597–643.

flektieren und ihre Gedanken weiterzuspinnen, sich konstruktiv mit ihnen auseinanderzusetzen oder sie in Frage zu stellen – denn nichts schätzt die Jubilarin mehr als die geistige Auseinandersetzung mit blitzenden Ideen. Auch der Band gliedert sich in die fünf, bereits das Symposium prägenden thematischen Bereiche.

1. Geschlechtergerechtigkeit: Vom Körpergeschlecht zur geschlechtlichen Selbstbestimmung?

Ute Sacksofsky ist eine der maßstabsetzenden feministischen Juristinnen der Bundesrepublik.⁸ Immer wieder hat sie sich mit dem rechtlichen

8 Vgl. schon die bisherigen Nachweise. Siehe auch: *Ute Sacksofsky*, Kommentierung des Art. 3 Abs. 2 und 3 Satz 1 GG, in: Dieter C. Umbach/Thomas Clemens (Hrsg.), Grundgesetz. Mitarbeiterkommentar Bd. I, 2002; *dies./Blanca Rodríguez-Ruiz*, Gender in the German Constitution, in: Beverly Baines/Ruth Rubio-Marín (Hrsg.), The Gender of Constitutional Jurisprudence, Cambridge University Press 2005, S. 149–173; *dies.*, Die Gleichberechtigung von Mann und Frau – besser aufgehoben beim Europäischen Gerichtshof oder beim Bundesverfassungsgericht?, in: Charlotte Gaitanides/Stefan Kadelbach/Gil Carlos Rodriguez Iglesias (Hrsg.), Europa und seine Verfassung. FS Manfred Zuleeg, 2005, S. 323–340; *dies.*, Diskriminierung und Gleichheit – aus verfassungsrechtlicher Perspektive, in: Susanne Opfermann (Hrsg.), Unrechtserfahrungen. Geschlechtergerechtigkeit in Gesellschaft, Recht und Literatur, 2007, S. 31–51; *dies.*, Gleichheit in der neuen Vielfalt: Neuer Streit um Gleichberechtigung, in: Kritische Justiz (Hrsg.), Verfassungsrecht und gesellschaftliche Realität. Dokumentation: Kongress „60 Jahre Grundgesetz: Fundamente der Freiheit stärken“ der Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen am 13./14. März 2009 in Berlin, KJ – Beiheft 1, 2009, S. 147–158; *dies.*, Symmetrie, Gleichheit und Gender Studies, Merkur 795 (2015), S. 39 ff.; *dies./Carolyn Stix*, Was lange währt und immer noch nicht gut ist – Zur Repräsentanz von Frauen in der Wissenschaft vom Recht, in: KJ 2018, S. 464 ff.; *dies./Berit Völzmann*, Der Besten ein Lehrstuhl. Frauenförderprogramme an deutschen Universitäten, Wissenschaftsrecht 51 (2018), S. 45 ff.; *dies.*, Rechtswissenschaft: Geschlechterforschung im Recht – Ambivalenzen zwischen Herrschafts- und Emanzipationsinstrument, in: Beate Kortendiek/Birgit Riegraf/Katja Sabisch (Hrsg.), Handbuch Interdisziplinäre Geschlechterforschung, Bd. 1, 2019, S. 631–641; *dies.*, Geschlechterforschung im Öffentlichen Recht, in: JöR, n.F. 67 (2019), S. 377 ff.; *dies.*, Das Grundgesetz und die Gleichberechtigung, in: Evangelische Akademie Tutzing, 70 Jahre Grundgesetz – „Was ist unsere Verfassung wert?“, epd-Dokumentation 7 (2020), S. 23 ff.; *dies.*, Geschlechterverhältnisse im Recht, in: Bundeszentrale für politische Bildung (Hrsg.), Geschlechterdemokratie, Informationen zur politischen Bildung Nr. 342 (1/2020), S. 54–63; *dies.*, Wenn Rechtfertigungen brüchig werden. Verfassungsgerichte in der Diskriminierungsbekämpfung am Beispiel der Geschlechterordnung vor dem Bundesverfassungsgericht, in: Rainer Forst/Klaus Günther (Hrsg.), Normative Ordnungen, 2021, S. 604–631; *dies.*, § 19 Gleichheitsrechte, in: Matthias Herdegen/Johannes Masing/Ralf Poscher/Klaus-

Verzeichnis der Beitragenden

Nazli Aghazadeh-Wegener, Doktorandin und wissenschaftliche Mitarbeiterin am Institut für Öffentliches Recht an der Goethe-Universität Frankfurt am Main; Forschungsschwerpunkte: Sozialverfassungs- und Gleichheitsrecht, Intersektionalität, soziale Klasse und Klassismus.

Susanne Baer, Prof. Dr. Dr. h.c. mult., LL.M. (Michigan), Professur für Öffentliches Recht und Geschlechterstudien an der Humboldt-Universität zu Berlin, Global Law Professor University of Michigan, Gast an der LSE London, Richterin des Bundesverfassungsgerichts a.D.; arbeitet zu vergleichendem Verfassungsrecht, Antidiskriminierungsrecht und interdisziplinärer Rechtsforschung.

Miriam Bickelhaupt, Wissenschaftliche Mitarbeiterin und Doktorandin im DFG-Graduiertenkolleg "Standards des Regierens" der Goethe-Universität Frankfurt und Technischen Universität Darmstadt sowie an der Professur von Prof. Dr. Dr. h.c. Ute Sacksofsky, M.P.A. (Harvard) für Öffentliches Recht und Rechtsvergleichung der Goethe-Universität Frankfurt; Forschungsschwerpunkte: Recht der Europäischen Union, rechtliche Geschlechterstudien.

Gabriele Britz, Prof. Dr., Professorin für Öffentliches Recht, insbesondere Verfassungsrecht an der Goethe-Universität Frankfurt am Main, Richterin des Bundesverfassungsgerichts a.D.

Sarah Elsuni, Prof. Dr., Professorin für das Recht der Sozialen Arbeit mit dem Schwerpunkt Recht der Frau/legal gender studies an der Frankfurt University of Applied Sciences; Forschungsschwerpunkte: Grund- und Menschenrechte, legal gender theory and studies, Antidiskriminierungsrecht, Gewaltschutzrecht.

Sibylla Flügge, Prof. Dr. i.R. an der Frankfurt University of Applied Sciences für „Recht der Frau“; Forschungsschwerpunkte: Geschichte des Rechts der Frauen, Familienrecht, Forderungen und Erfolge der Neuen Frauenbewegung.

Rainer Forst, Prof. Dr., Direktor des Forschungszentrums Normative Ordnungen der Goethe-Universität Frankfurt am Main, Professor für Politische Theorie und Philosophie der Goethe-Universität Frankfurt am Main; Forschungsschwerpunkte: Politische Theorie und Philosophie, besonders Toleranz, Gerechtigkeit, Demokratie, Kritische Theorie.

Ute Gerhard, em. Prof. Dr., Professorin für Soziologie mit dem Schwerpunkt Geschlechterforschung an der Goethe Universität Frankfurt/ Main; Forschungsschwerpunkte: Geschichte und Theorie des Feminismus, Rechtssoziologie, Rechtsgeschichte und Europäische Sozialpolitik.

Verzeichnis der Beitragenden

Klaus Günther, Prof. Dr., Professor für Rechtstheorie, Strafrecht und Strafprozessrecht der Goethe-Universität Frankfurt am Main; Forschungsschwerpunkte: Rechtsphilosophie systematisch und historisch; Diskurstheorie des Rechts und Theorie der juristischen Argumentation; Begriff und Theorien der Verantwortung; Rechtstheorie der Globalisierung; Rechtssoziologie; Recht und Literatur (Law as Literature); Grundlagenprobleme des Strafrechts, einschließlich europäischer und internationaler Bezüge.

Elisabeth Holzleithner, Univ.-Prof. Dr. Dr. h.c., Professorin für Rechtsphilosophie und Legal Gender Studies an der Universität Wien; Forschungsschwerpunkte: Rechtsphilosophie und politische Philosophie; Legal Gender & Queer Studies; Recht, Literatur und Populärkultur.

Anna Katharina Mangold, Prof. Dr., LL.M. (Cambridge), Professorin für Europarecht an der Europa-Universität Flensburg; Forschungsschwerpunkte: Deutsches und europäisches öffentliches Recht, rechtliche Geschlechterstudien, Antidiskriminierungsrecht, Rechtsphilosophie, Geschichte des öffentlichen Rechts.

Laurie Marguet, Professeure agrégée des Universités en droit public an der Université de Rouen Normandie; Forschungsschwerpunkte: Grundrechte, Bioethik; Rechtliche Geschlechterstudien; Rechtsvergleichung; Digitalrecht.

Yağmur Özkan, Rechtsanwältin und Wissenschaftliche Mitarbeiterin/ Doktorandin an der Professur von Prof. Dr. Dr. h.c. Ute Sacksofsky, M.P.A. (Harvard) für Öffentliches Recht und Rechtsvergleichung der Goethe-Universität Frankfurt.

Rebecca Caroline Schmidt, Geschäftsführerin des Forschungszentrums Normative Ordnungen der Goethe-Universität Frankfurt am Main, Administrative Geschäftsführerin des Forschungsinstituts Gesellschaftlicher Zusammenhalt (FGZ), Rechtswissenschaft.

Dana-Sophia Valentiner, Prof. Dr., Professorin für Öffentliches Recht mit einem Schwerpunkt im öffentlichen Wirtschaftsrecht und Recht der Transformation an der Helmut-Schmidt-Universität/Universität der Bundeswehr Hamburg; Forschungsschwerpunkte: Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Recht der sozial-ökologischen Transformation, Legal Gender Studies.

Berit Völzmann, PD Dr., Vertretungsprofessorin für Öffentliches Recht, insbesondere Verfassungsrecht und Rechtsphilosophie (Lehrstuhl Prof. Dr. Christoph Möllers, LL.M. [Chicago]), Humboldt-Universität zu Berlin; Forschungsschwerpunkte: Verfassungs-, Verwaltungs- und Verwaltungsprozessrecht, Antidiskriminierungsrecht, Rechtstheorie und Rechtsphilosophie.

Astrid Wallrabenstein, Prof. Dr., Professorin für Öffentliches Recht mit einem Schwerpunkt im Sozialrecht an der Goethe-Universität Frankfurt am Main, Richterin des Bundesverfassungsgerichts.

Joachim Wieland, Prof. i. R., Dr., LL.M. (Cambridge), Deutsche Universität Für Verwaltungswissenschaften Speyer, Richter des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen, Münster.